

17.12.2008

**Stellungnahme
des Bundes gegen Missbrauch der Tiere e.V. (bmt)
zum Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere
KOM(2008) 543 endg.**

1. Vorsitzender

Dr. Jörg Styrie

Alt-Heiligensee 42
13503 Berlin
Telefon 030. 43 65 58 64
Telefax 030. 43 65 58 65
www.bmt-tierschutz.de
joerg.styrie@bmt-tierschutz.de

Spendenkonto

Postbank München
Konto 181 930-807
BLZ 700 100 80

Als gemeinnützig und besonders
förderungswürdig anerkannt.

Beiträge und Spenden sind
steuerlich absetzbar.

Seit seiner Gründung als Bund gegen die Vivisektion e. V. im Jahre 1922 kämpft der bmt für ein grundsätzliches Verbot von Tierversuchen. Aus ethischen und wissenschaftlichen Gründen lehnen wir Tierversuche ab.

Unabhängig davon, begrüßen wir die Überarbeitung der über 20 Jahre alten Tierversuchsrichtlinie 86/609/EWG, weil

- sich die Zahl der Tierversuche in Deutschland und Europa weiterhin auf einem hohen, nicht akzeptablen Niveau befindet,
- Tierschutzaspekte, insbesondere das 3 R-Prinzip sowohl bei der Genehmigung als auch bei der Durchführung von Versuchen derzeit nicht ausreichend berücksichtigt werden,
- die Entwicklung alternativer Verfahren nicht prioritär gefördert wird,
- bestimmte Tierarten in Versuchen eingesetzt werden, die jedoch aus ethischen Gründen davon verschont werden müssten.

Positiv zu werten ist deshalb die Zielvorgabe des vorliegenden Entwurfes, die Zahl der Tierversuche auf ein Minimum zu reduzieren und das 3R-Prinzip vollständig zu berücksichtigen. Sehr erfreulich und ein riesiger Schritt vorwärts in Richtung Tierschutz ist auch das formulierte langfristige Ziel im Kontext des Entwurfes, „Tierversuche vollständig durch andere Verfahren zu ersetzen.“ Letztlich ist diese politische Neuausrichtung auch dem wachsenden Bewusstsein in der europäischen Öffentlichkeit in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere geschuldet.

So erfreulich und ermutigend diese Aussagen auch sein mögen, bei genauerer Betrachtung des Rechtstextes kann von einem Paradigmenwechsel hin zu einem tatsächlichen schrittweisen Ausstieg von Tierversuchen nicht gesprochen werden. Weder gibt es eine rechtsverbindliche Strategie, Tierversuche EU-weit langfristig

auslaufen zu lassen, noch sind die Anreize, alternative tierversuchsfreie Methoden bevorzugt zu entwickeln befriedigend. Ein weiteres Manko des Entwurfes ist, dass eine Reihe von überfälligen Verboten hinsichtlich der Verwendung bestimmter Tierarten im Tierversuch nur halbherzig vorgenommen und durch Ausnahmeregelungen in ihrer Wirkung abgeschwächt werden.

Insbesondere fehlt ein ausnahmsloses Verbot der Verwendung von Affen, insbesondere von Menschenaffen. Dies ist umso enttäuschender, da im Rahmen von aktuellen Umfragen in der EU zur Überarbeitung der Tierversuchsrichtlinie rund Dreiviertel aller Befragten die Meinung vertreten, dass Versuche an Affen und Menschenaffen inakzeptabel sind. Diese öffentliche Meinung stützt die ethisch-wissenschaftliche Position der europäischen Tierschutzverbände. Auch die massive Ablehnung der Öffentlichkeit in Bezug auf Versuchen an Katzen und Hunden hat im vorliegenden Entwurf leider keinen Eingang gefunden.

Dies vorangestellt möchten wir zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Gegenstand

Es ist positiv zu werten, dass die Vermeidung von Tierversuchen als Gegenstand der Richtlinie mit aufgenommen wurde. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass wirbellose Tierarten wie Rundmäuler, Kopffüßer und Zehnfüßkrebse von der Richtlinie erfasst werden, da auch diese Arten Schmerzen, Leiden und Ängste empfinden können.

Zu Artikel 4 Vermeidung, Verminderung und Verbesserung

Es ist zwar zu begrüßen, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, vorrangig geeignete alternative Verfahren anstelle von Tierversuchen einzusetzen. Hieraus erwächst aber noch kein hinreichend zwingender politischer Druck auf Politik und Industrie, die Entwicklung und Förderung von alternativen Methoden tatsächlich zu forcieren. Nach wie vor fristet die Erforschung von Alternativmethoden im Vergleich zum klassischen Tierversuch ein Schattendasein. Deshalb ist die EU-Kommission aufgefordert, weitere Steuerungselemente bereitzustellen, um diesen Prozess voranzutreiben.

Unabhängig davon sollten bestehende alternative Verfahren nicht nur innerhalb der Mitgliedsstaaten, sondern EU-weit erfasst werden, um sicherzustellen, dass diese Methoden EU-weit prioritär eingesetzt werden.

Zu Artikel 8 Nichtmenschliche Primaten

Die Verwendung von Primaten, inkl. Menschenaffen, wird explizit abgelehnt, auch wenn deren Verwendung nur unter bestimmten Voraussetzungen (bzw. unter Berücksichtigung einer Schutzklausel bei Menschenaffen (Artikel 50)) möglich ist. Es ist bedauerlich, dass trotz der Aufforderung des EU-Parlamentes kein Ende dieser ethisch inakzeptablen Versuche in Sicht ist.

Zu Artikel 9 Tiere aus freier Wildbahn

Das Einfangen und der Transport wild lebender Tiere sind für diese ausnahmslos mit großem Stress und anderen gesundheitlichen Gefahren verbunden. Auch aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes

sollten Wildentnahmen grundsätzlich untersagt werden. Die Verwendung von Tieren aus freier Wildbahn ist allenfalls auf solche Fälle zu beschränken, wenn dies zum Nutzen der Freilandpopulation unbedingt notwendig ist. Andere Ausnahmen sind zu streichen.

Zu Artikel 10 Speziell für die Verwendung in Verfahren gezüchtete Tiere

Es ist zwar fachlich nachvollziehbar, dass bestimmte Arten von Wirbeltieren, die in Verfahren eingesetzt werden, speziell für diese einzige Verwendung gezüchtet werden sollen, damit die durchführenden Personen den genetischen, biologischen und verhaltensmäßigen Hintergrund der Tiere genau kennen. Jedoch sind die Übergangszeiträume hinsichtlich der Verwendung von gezüchteten, nichtmenschlichen Primaten von 7-10 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie deutlich zu lang.

Zu Artikel 11 Streunende und verwilderte Haustiere

Ein Verbot der Verwendung streunender bzw. verwilderter Haustierarten ist angesichts ihrer unklaren Herkunft und ihres unklaren Gesundheitsstatus richtig. Unabhängig davon sollte der Begriff der „verwilderten Haustiere“ näher definiert werden, um Irritationen zu vermeiden.

Zu Artikel 15 Einstufung des Schweregrads von Verfahren

Hierzu sollte die EU-Kommission einen Schweregrad-Katalog erarbeiten, indem auch Verfahren gelistet sind, die aufgrund ihrer hohen Belastung für das Tier nicht angewendet werden dürfen (Negativliste).

In Nr. 2 wird gefordert, dass Verfahren, die als „schwer“ eingestuft sind, nicht angewendet werden dürfen, wenn die Schmerzen, Leiden und Ängste voraussichtlich länger andauern. Jedoch muss präzisiert werden, was unter „voraussichtlich länger“ im Einzelfall zu verstehen ist.

Zu Artikel 16 Erneute Verwendung

Bei der Entscheidung, ob ein Tier erneut in einem Versuch eingesetzt werden kann, muss auch die Zeitdauer berücksichtigt werden, die das Tier bereits in der Versuchssituation verbringen musste. Hier müssen zeitliche Grenzen definiert werden.

Die erneute Verwendung von Tieren in einem Verfahren, das schwere Schmerzen, Ängste oder ähnliche Leiden verursacht, ist ausnahmslos nicht verantwortbar.

Zu Artikel 17 Ende des Verfahrens

Die Beurteilung über den Gesundheitszustand und somit über das weitere Schicksal des Tieres sollte ausschließlich von einem Tierarzt vorgenommen werden. Dieser darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Versuchseinrichtung stehen.

Zu Artikel 18 Gemeinsame Nutzung von Organen und Geweben

Es wäre sinnvoll, wenn diese Programme auf der EU-Ebene festgelegt würden, um möglichst einen EU-einheitlichen und effizienten Datenaustausch zu gewährleisten.

Zu Artikel 19 Freilassung von Tieren und private Unterbringung

Freigelassen werden dürfen nur Tiere, die der Natur entnommen wurden, körperlich gesund sind und auch die Fähigkeit besitzen, sich in der freien Natur (noch) selbständig zu behaupten.

Artikel 22 Nr. 2 Aussetzung und Entzug der Zulassung

Es sollte hinzugefügt werden, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Tiere notfalls in andere geeignete Haltungen verbracht werden.

Zu Artikel 24 Anforderungen an das Personal von Einrichtungen

Ein Tierschutzbeauftragter kann in der Praxis nur dann glaubhaft und effektiv seinen Verpflichtungen nachkommen, wenn er in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Tierversuchseinrichtung steht, weisungsfrei ist und tatsächlich auch zeitliche Kapazitäten für diese Tätigkeit hat. Um zu verhindern, dass diese Maßnahme nur eine „Alibifunktion“ erfüllt, müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen gesetzt werden. Nur dann sind diese Personen tatsächlich in der Lage (ohne berufliches Risiko), Missstände vor Ort aufzudecken und für rasche Abhilfe zu sorgen.

Zu Artikel 25, 26 Ständiges Gremium für die ethische Überprüfung, Aufgaben

Die Einrichtung des „Ständigen Gremiums für die ethische Überprüfung“ wird begrüßt, denn sie bietet die Möglichkeit, ethische Belange des Tierschutzes auf Betriebsebene zu diskutieren. Ähnlich wie bei den Voraussetzungen beim Tierschutzbeauftragten müssen die benannten Personen des Gremiums unabhängig und weisungsfrei sein. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Aufgabenstellung und um Konflikte zu vermeiden, sollte der Tierschutzbeauftragte nicht dem Ständigen Gremium angehören.

Zu Artikel 27 Züchtung nichtmenschlicher Primaten

Einrichtungen, die nichtmenschliche Primaten erwerben, sollten bereits im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens der zuständigen Behörde obligatorisch eine Strategie vorlegen, wie der Anteil an gezüchteten Affen im Verhältnis zu Wildentnahmen erhöht werden kann.

Zu Artikel 29, 30 Aufzeichnungen zu den Tieren; Informationen über Hunde, Katzen und nichtmenschliche Primaten

Es sollte zusätzlich dokumentiert werden, ob die Tierarten dem Artenschutzrecht (mit Angabe des entsprechenden Schutzstatus) unterliegen. Zudem sollte der Zeitraum für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen des Artikels 29 Nr. 2 sowie der Informationen des Artikel 30 Nr. 3 mindestens fünf

Jahre betragen, damit die Unterlagen auch nötigenfalls für gerichtliche Verfahren zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 33, 34 Nationale Inspektionen, Kontrollen der nationalen Inspektionen

Der bmt begrüßt ausdrücklich das vorgesehene Kontrollsystem durch nationale Inspektionen sowie die Kontrolle der Inspektionen durch die Kommission.

Zu Artikel 35 Genehmigung von Projekten

Der bmt begrüßt, dass eine ethische Bewertung durch die zuständige Behörde Voraussetzung ist, ein Projekt zu genehmigen. Hilfreich wäre ein EU-einheitlicher Kriterienkatalog zur ethischen Bewertung, um EU-weit einen hohen Tierschutzstandard zu gewährleisten.

Zu Artikel 36 Antrag auf Genehmigung eines Projekts

Auf die Ausnahmeregelung in Nr. 2 sollte verzichtet werden, damit auch bei Verfahren, die als „gering“ eingeschätzt werden, dokumentiert werden muss, was mit den Tieren im Versuch geschieht.

Zu Artikel 38 Rückwirkende Bewertung

Es wäre hilfreich, wenn alle Projekte einer rückwirkenden Bewertung unterzogen würden, um transparent darzustellen, ob die Projektziele erreicht wurden und um zu klären, wie die Schaden-Nutzen-Analyse ausfällt.

Zu Artikel 39, 40 Nr. 5 Aufzeichnungen zu ethischen Bewertungen

Entsprechend zu unseren Anmerkungen zu Artikel 29 und 30 sollte der Aufbewahrungszeitraum der ethischen Bewertungen (Artikel 39) und der Projektgenehmigungen (Artikel 40) mindestens fünf Jahre betragen.

Zu Artikel 40 Nichttechnische Projektzusammenfassungen

Die Formulierung in Nr. 2 ist irreführend. Nicht die Verwendereinrichtung, sondern die zuständige Behörde bestimmt, ob eine rückwirkende Bewertung unter welcher Frist vorgenommen werden muss.

Zu Artikel 43 Entscheidungen über Genehmigungen

Im Entwurf ist vorgesehen, dass eine Genehmigung automatisch als erteilt gilt, wenn ein Mitgliedstaat innerhalb von 30 Tagen bei „gering“ eingestuftten Versuchen keine Entscheidung fällt. Angesichts der oftmals geringen Personaldecke bei den zuständigen Behörden besteht somit die Gefahr, dass diese Versuche in der Praxis vielfach durch das „Genehmigungsraster“ fallen. Auch als „gering“ eingestufte Verfahren bedürfen einer sorgfältigen Prüfung und einer schriftlich bestätigten Genehmigung/Versagung durch die Behörde.

Zu Artikel 44 Unnötige doppelte Durchführung von Verfahren

Ein klares Verbot einer doppelten Durchführung von Verfahren ist nicht erkennbar.

Zu Artikel 45, 46 Alternative Ansätze, Nationale Referenzlaboratorien für alternative Methoden

Der bmt begrüßt, dass die Entwicklung und Validierung alternativer Verfahren von der Kommission und den Mitgliedsstaaten zu unterstützen sind. Positiv ist auch die Einrichtung von nationalen Referenzlaboratorien für alternative Methoden. Hinzugefügt werden sollte, die nationalen Einrichtungen auf EU-Ebene fachlich zu vernetzen und die wichtigsten Erkenntnisse in einer zentralen Datenbank den Mitgliedsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 49 Berichterstattung

Der Zeitraum der Berichterstattung der Mitgliedsstaaten an die Kommission nach Umsetzungsdatum der Richtlinie sollte nicht länger als drei Jahre betragen, um auf mögliche Fehlentwicklungen zeitig angemessen reagieren zu können.